

Vikarsen OGG S/R-II ①

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I Die Revision des angelegten Schuldtitel (L) muss zulässig sein.

✓ Die Statthalterkeit folgt aus § 333 StPO

Da Verteidiger war zur Einlegung der Revision nach Maßgabe von § 297 StPO berechtigt.

L ist durch das Urteil des LG Halle beschränkt
→ 2 Mio^2

~~Empfänger~~

Die Revision musste form. und fristgemäß eingelegt werden sein. Gemäß § 341 Abs 1 StPO ist erforderlich dass binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils die Revision schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim sog. Urteil u. q.u. eingelegt wird.

Der Fristbeginn demnach mit Blick auf die Urteilsverkündung vom 27.01.2007 enligt § 42 StPO am 28.01.2007 und Ende gemäß § 43 StPO am

✓ 3.02.2007.

Es erscheint zweifelhaft, ob binnen diese Zeit eine ferngerechte Entlegung erfolgte.

Mit Blick auf den Zugang vom 4.02.2017 nicht ausrechen kann die postalisch versendete schriftliche Erklärung.

Eine korrespondierende Erklärung konnte jedoch in der telefonischen Erklärung gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle am 1.02.2017 zu sehen sein.

~~Das~~ Die Erklärung als solche am Telefon kann jedenfalls nicht genügen, ~~falls~~ sie für sich genommen würde dass nämlich gerade nicht schriftlich übergeben oder aufgetrieben zu Recht.

Ausrechen konnte jedoch sein, dass ein entsprechender Aktenvermerk über den Inhalt des Telefons geführt wurde.

Für die Wirkung der Schriftform genügt grundsätzlich, dass ein Schriftstück übergeben wird. Gegenüber ist es nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, dass ein Telefongespräch verschriftlicht wird. Daher spricht, dass eine entgegenstehende Annahme füglich zur Umwandlung der Schriftform führen könnte. Auch wäre der Maßgebliche Verkehr - und insbesondere kann nicht präfer. Eine "schriftliche" Erklärung liegt somit

✓ nicht vor.

Eine Erklärung "zu Recht" erfordert nach der Meinung des Gesetzes, dass eine Person physisch
 ✓ beim der Geschäftsstelle erscheint.

Dat ergibt sich mit
Fehlbesetzung?

§

Sollte eine Wiederensetzung gerichtlich werden, wenn die obigen Erfordernisse der Zulässigkeit einer Revision erfüllt, insbesondere ist die Revisionsbegründungsfrist gemäß § 345 StPO noch nicht abgelaufen.
Sollte eine Wiederensetzung scheitern, muss das Revisionsgericht gemäß § 301 StPO das Urteil über vollstreckt, also auch auf Verstoß zu Urteilen von LG prüfen und gemäß § 347 StPO den LG zu einer Sogenerklärung aufheben. Jedenfalls im Hinblick auf diese Erklärungsoption ist auch die Begründetheit der Revision zu prüfen. ~~...~~

folgend

- II Die Revision (der Stadtschultheißerschaft) wäre begründet, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder das Urteil des LG Hülle ~~erfolgreich~~ auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 i. Vm 301 StPO
- ✓ ① Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich

② Es könnte mit Erfolg die Verfahrensregel erhoben werden. Eine solche erfordert, dass ~~das~~ gegen eine Verfahrensregel verstoßen wurde, der LG hierdurch beschwert ist, die Regel nicht nach § 238 Abs 2 StPO protokolliert ist und das Urteil auf dem Verstoß beruht.

Ein Beraters zusammenhang ist gegeben, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass das Urteil bei rechtskonformen Verhalten anders ausgefallen wäre.

In den Fällen der sog. absoluten Revisionsgründe
(St. § 338 StPO wird der Berichtszusammenhang
grundsätzlich unwiderleglich vermutet, in den
~~obigen Fällen~~ obigen Fällen (relative Revisions-
gründe) ist er positiv zu erörtern.

al Es können absolute Revisionsgründe bestehen.

Das Gericht konnte in fehlerhafter Besetzung entscheiden
und somit gegen das Recht auf C auf seinen
gesetzlichen Richter gemäß Art 101 Abs. 1 GG verstoßen
haben. Das „Berichten“ war denn gemäß § 338 Abs. 1
StPO zu vermuten.

Die Besetzung eines Gerichts ist nach verschliffenmäßig,
wenn es auf Basis eines fehlerhaften Geschäftsverlei-
plans ~~entsteht~~ entgegen den Bestimmungen des
Geschäftsverteilungsplans oder den Vorgaben des GVG oder
DRG besteht ist.

Verstoßend mit dem Gericht entgegen § 29 DRG
mit 2 Richtern auf Probe, St. § 13a Abs. 3 DRG
geteilt. Ein Verstoß liegt demnach vor.

Der Verstoß konnte jedoch mit Blick darauf, dass die
Besetzung von Belegten schon mit dem Erhebungs-
beschluss mitgeteilt wurde und kein Einwand
nach § 406 StPO erhoben wurde, gemäß § 338 Abs. 1
Hs. 2 StPO prekludiert sein.

wenn
nicht auf Revisions-
wegen ein Verstoß
ausgesprochen
werden sollte

... Es heißt, dass
keine dies. für
die bes. die
§ 338 Nr. 1 ist
da ist nicht möglich
Bis zur Mitte
Kausal nicht mehr
wissen

~~Walden~~ Nach dem Waffentat der genannten
~~Walden~~ Vorschriften wäre das anzunehmen.
Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn man § 338
StPO dahingehend versteht, dass nur Progen hinsichtlich
der Besetzung am konkreten Verfahren erfasst sind, nicht aber
Progen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammer
als solchen.

Eine solche Einschränkung würde indes dem Zweck
des § 338, die Beschleunigung von Verfahren bei erkennbarem
~~Recht~~ Fehlern, entgegenwirken.

§ 338 Nr. 1 Hs. 2, 220, 3 StPO sind somit anwendbar.

Die Proge ist prokludiert.

Ein absolute Revisionsgrund besteht nicht

b) Es können relative Revisionsgründe bestehen.

Das Gericht konnte gegen § 229 Abs. 1, 4 StPO verstößt
haben indem nach der Unterbrechung der Hauptverhandlung
am 28.10.2016 erst am 19.1.2017 der nächste
Termin stattfand.

Gemäß § 229 Abs. 1 StPO darf eine Hauptverhandlung
nur bis zu 3 Wochen unterbrochen werden. Die
Gegenübernehmer nach § 229 Abs. 2 und 3 StPO
gründen ersichtlich nicht ein.

Frage ist, ob diese Frist hier tatsächlich verletzt ist.

Zwischen dem 28.10.16 und dem 19.01.2017 liegen
3 Wochen und ein Tag.

Entscheidend ist ob, wie genau die Frist ist
§ 229 Abs. 1 StPO zu berechnen ist.

28.12.

Was sich am letzten Schluss aus der Regelung
des § 229 Abs 4 S 2 StPO (die ebenfalls Absatz
war, vgl. § 43 StPO) ergibt, sind die §§ 3ff. auf
✓ § 229 Abs 1 StPO nicht unwendlich. ~~son~~ Maßgeblich
muss vielmehr der Zweck der Regelung sein. Dieser wird
daraus abgeleitet, die Einheit der Verhandlung zu wahren und
mögliche Erinnerungslücken zu verhindern, dient mithin
in der Gesamtsicht der Verfahrensbeschleunigung.

Vor diesem Hintergrund überzeugend ist die Rechtsprechung
des BGH, dass für die Berechnung der Frist
jede der Tage, an dem die Unterbrechung ungeordnet
ward, nach demjenigen, an dem die Verhandlung
aufgenommen wird, mitzurechnen ist.

Maßgeblich ist somit einzig der Zeitraum vom
29. 12. 2016 bis zum 18. 12. 2017. Dieser beträgt
weniger als 3 Wochen.

✓ Ein Verstoß liegt somit nicht vor hinsichtlich
§ 229 Abs 1 StPO.

Das Gericht konnte gegen § 250 StPO verstoßen
haben, indem es die persönliche Vernehmung der
Zeugen Bechtold verließ, statt diese zu vernehmen.

✓ Gemäß § 250 StPO sind Vernehmungen von Personen
durch eine persönliche Vernehmung in den Prozess
einzuführen; eine Protokollierung ist unzulässig.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn nach Maßgabe
von § 251 Abs. 1 StPO eine Verlesung möglich
war.

Gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO ist eine Verlesung
von nicht-rechtserheblichen Vernehmungsprotokollen unter
~~and~~ möglich, wenn der ~~Verleumdete~~ Angelegte der
Verleumdiger, das Angelegte und die Staatsanwaltschaft
mit einer Verlesung einverstanden sind.

Das ist hier nach Maßgabe von § 251 Abs. 1, 2 StPO
durch das Hauptvernehmungsprotokoll positiv bewiesen.

Indes hat das Gericht entgegen § 251 Abs. 4 StPO
hinsichtlich dieser Vergebensweise keinen Beschluss gefasst,
vielmehr hat die Vorsitzende das entsprechende vorgehen
schlicht angeordnet.

Ein Verstoß gegen § 251 Abs. 4 StPO liegt vor.
Mit Blick darauf, dass § 251 Abs. 4 StPO der Bedeutung
des § 250 StPO „Trotzfall“ und verhandelt werden soll, dass
die Chance zur Erörterung der tatsächlichen Wahrnehmungen
dem Angelegten genommen werden, dient § 251 Abs. 4
StPO als Festsetzung des § 250 StPO zumindest mit
dem Schutz des L; dieser ist somit durch den Verstoß
beschwert. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist eine
Beschwerde schon nicht nötig.

Fraglich ist, wie es sich verhält, dass gegen die
Vorgehen per Anwendung nicht nach § 238 Abs. 2 StPO
vergegangen wurde. Eine Problematik wegen Verletzung
des § 238 Abs. 2 StPO scheidet jedoch aus, wenn ein
Gendalleiter unterlassen im Rede steht. Hier hat der
Gericht die Felle liegt hier nicht im Inhalt der
Anordnung (vgl. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO), sondern

✓

in dem Unterlassen eines entsprechender Beschlusses
Folgt Scheitern eine Proklusion aus.

Schließlich muss das Urteil auch auf dem Verstoß
beruhen.

Nicht den Ausführungen zum Zweck ~~des~~ ^{des} Beschlusses
erleidet man die Bezugszusammenhang mit Böck
auf die Überhebung des Geschehens für den Angeklagten
durch einen Beschluss jedenfalls nicht allen deswegen
ausgeschlossen sein, weil der L und sein Verteidiger
die Verlesung zustimmen. § 351 Abs 4 StPO wäre dann
in der Folge der § 351 Abs 1 mit StPO unterworfen.

Ein Fehlen des Bezugszusammenhangs wird
entsprechend nur angenommen, wenn allen Beteiligten
der Grund der Verlesung klar war. Insoweit können
nur Ausnahmefälle genügen, ein Solches "überlegen"
genügt nicht.

Indes wie hier nicht nur klar, dass die Anordnung
ergang, und zwar alle zugestimmt hatten. Vielmehr
wie auch allen Beteiligten klar, dass die Frage nicht
einer Verlesung nur aufgeworfen wurde, weil die
Zeugen nicht erschienen trotz Zurwinkens. Der tatsächliche
wie auch formelle Anlass der Verlesung war somit
erschließbar.

Es erscheint ausgeschlossen, dass L sich um
Folge eines Beschlusses anders verhalten hätte, oder
ein andere Verfahrensbedingtes.

Wäre man auch in diesem Fall des anders sehen,
Urteile § 351 Abs 4 StPO zu einem reinen Formu-
lismus zu verkommen - entgegen der Konzeption
des § 357 StPO.

Ich würde, so
genauere für
§ 351. Heißt stehen
mit Begr., der
§ 351 Abs 4 StPO
Informationen für
hat, noch nicht
zustandekommen
w. jedoch nicht
wird. In Bezug
auf ④

Ein Beweisantrag besteht, ein rechtmäßiger
Rechtsantrag liegt auch nicht in der Pflicht-
verlesung.

Das Gericht konnte gegen § 244 Abs 3 StPO
Verstoßen haben durch die Ablehnung des
'Beweisantrags' des Verteidigers von L am
Nehmen des Urteils.

~~Der Senat kommt zu dem Ergebnis, dass~~

Ein Beweisantrag nur nach Maßgabe der
§ 244 Abs 3 S. 2, 3 StPO abgelehnt werden

Ein Verstoß war vorzunehmen, der nur
möglich, wenn es um einen zulässigen Beweisantrag
geht. Ein Beweisantrag liegt nach § 244 Abs 3
S. 1 StPO vor, wenn verlangt wird, Beweis über
eine konkret behauptete Tatsache, die die Schuld- oder
Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmtes Beweismittel
zu vernehmen.

~~Der Senat für Diskretion ist primär, wie~~

Diskretion ist primär, wie es sich ergibt,
dass die Antrag eine Entscheidung in der
"Hauptsache" überhaupt gemittelt wurde. Ein solcher
sog. "Hilfsbeweisantrag" ist grundsätzlich zulässig.
Zugleich folgt daraus mit Blick auf den Umstand,
dass die Bedingung auch, dass es legitim
wie den "Antrag" entgegen dem üblichen Verfahren
erst am Nennen des Urteils zu beschließen.

→ Wenn der Antrag
nach § 244 Abs 3
erhoben, von der
Anw. bei Verstoß

Ein Haftbewerbsantrag kann so nicht gestellt werden, dass seine Geltung erst dann greifen soll, wenn die für den Antrag relevanten Tatsachenfrage schon beantwortet wurde - Konkrete kann also an ~~Antrag~~ Bewerbsantrag nicht auf die Höhe einer Strafdolge ~~gen~~ bedingt werden, denn zu der Höhe einer Strafe kann sich das Gericht erst Gedanken machen wenn es von der Schuld überzeugt ist. Bezüglich letzteres einen Bewerbsantrag zu stellen verlangt denn eine denklogisch unmögliche Voraussetzung des Entscheidungsprozesses des Gerichts.

Die Bedingung und mithin der Antrag ist somit schon unabhängig, sodass eine Beschwerde nicht nötig war.

Sollte man das anders sehen, stellt sich hofweise die Frage, ob die Ablehnung rechtmäßig war.

① Von einer Unerrücklichkeit ist § 244 Abs 3 S.3 Nr. 5 kann nur ausgegangen werden, wenn der Zeuge trotz angemessener Bemühung nicht vollständig gemeldet werden kann.

Das bliebe unklar, dass das Einvernehmen mit (EMM) einen unbekanntem Wegzug des benannten Zeugen ergab, genügt dem nicht. Es hätte nahegelegen, den L zu fragen, ob er Indizien für die neue Anschrift hat.

Dass eventuell ein anderer Ablehnungsgrund einschlagend ist (Grund) ist am Rande der

so zu sein:
Daher ergibt sich
ein - in Anbetracht
der Wichtigkeit
ein Dinge, um
Erwiterung
je Strafdfolge relevant
ist, es ist von Aufgab
abhängig gemacht
sind. Der hier aber
nicht geht, da nicht
zu wichtig ist
je Hauptfrage
und (EMM) mit
Kriminalen Energie)

die ist ganz richtig /
§ 244 nimmt aber
Auss. bei Hilfsantrag
an, das es um ein
Urteil ein
besteht.

Rechtsstreit Gegen Prüfung irrelevant.

18

Ein Verstoß gegen nach § 244 Abs 3 S 1 StPO liegt
nach hier vertretener Ansicht nicht vor, mangels
Zulassung Antrag.

Das Gericht konnte indes gegen § 244 Abs 2
StPO verstoßen haben, sog. Aufklärungspflicht.

Nach § 244 Abs 2 StPO kann ein Gericht insbesondere
auch gehalten sein, dem Verurteilten im Rahmen eines
unzulässigen Beweisverfahrens in tatsächlicher Hinsicht
nachzugehen.

Darauf muss die etwaige Tatsache der Behauptung
Relevanz für die Straf- oder Schuldfreige sein.

Dies ist hier fragwürdig. Die Behauptung umfasst,
dass L am Verbleib der Tot keine Anzeichen

für den Versuch hierzu zeigte ist Relevant
irrelevant, als schon nach den Feststellungen des
Gerichts dieser Versuch erst am Vermittler „auf dem
Leichweg“ gefasst wurde. Das vorzunehmende Geschehen

ist somit nicht von Belang = ein entsprechender
Antrag hätte nach § 244 Abs 3 S 3 Nr. 2 StPO
zurückgewiesen werden können.

Ein Aufklärungspflicht wurde durch den Antrag
nicht ausgelöst.

Auch ein Verstoß gegen § 244 Abs 2 StPO ist
zu verneinen.

Just => was =
erschaffen und
offen gelassen (n.o.)
wie im Buch d.
siehe an
rechtl. Ableitung an
nicht relevant



Es geht hier relativ Revisionsspend vor. (13)

Die Verlehnungsfrage geht sich nicht erfolgversprechend erheben.

③ Es prüfen Sie, ob die Sachfrage begründet
wird.

Maßgeblich ist hierbei, ob auf Basis der gerichtlichen
Feststellungen diese fehlerfrei dargestellt sind und
hierzu inwieweit die Sachverhalte korrekt strafrechtlich
bewertet wurde und der Rechtsfolgenausspruch fehler-
frei ist.

Vorher ist der Revisionsspruch grundsätzlich an die
Feststellungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren
gebunden. Soweit eine Darstellungsfrage (dazu o.)
begründet ist, ^{sind} ~~ist~~ für die Sussamtionsfrage (dazu o.)
dann die etwaig fehlerhaften Feststellungen zu
Grunde zu legen.

a) Die Darstellungsfrage wäre begründet, wenn die
Feststellungen da die zu Grunde liegende Beweis-
würdigung in sich widersprüchlich, lückenhaft
^{oder} unklar ~~oder~~ ist oder gegen Rechtssätze verstößt.
Besonders restriktiv und nur eingeschränkt ist
insoweit das Prüfung der Beweiswürdigung. Die
Überzeugung des Tatgerichts ist selbst dann hinzuneh-
men, wenn eine andere Version überzeugender
erscheint.

14
Recht ist eine Würdigung erst dann, wenn sie
entschiedlich über Verdachtsmomente hinweggeht oder
einzelne Indizien rein einschüßig wertet.

✓ Gemessen daran zeigen sich die Feststellungen zur
Sache noch als fehlerfrei.

Fragwürdig erscheint hingegen die Beweiswürdigung
betrachtend das Bestehen eines Tötungsversuchs.
Nichtvollziehbar ist der Gedanke, dass das Vorliegen
des Tötungsversuchs gegen einen anfanglichen Tötungs-
versuch spricht.

Damit ist das ein nichttraglicher Tötungsversuch
nach dem vorläufigen Helfer (von O) nicht
ausgeschlossen. Die Ablehnung des Tötungsversuchs
erscheint sehr fragwürdig. Den Mörder Erika zu
lassen mag die Entdeckungschance erhöhen. Im
Übrigen haben die Angeklagten das in symbolischer Hinsicht
Steich des Fesseln und Verstehen des O und
die nach weitere Verbringung in den Wald schließlich
alles dafür getan, dass das nicht entdeckt wird und
sich nicht nicht befreien können. Dass diese die Möglich-
keit des Todes nicht in Kauf genommen wurde, ist
fernliegend. All dies wurde vom Tatgericht übersehen.

Die Würdigung ist fehlerhaft.

Die Postulationsfrage wäre begründet.

15

45
b) Im Rahmen der Subsistenzfrage ist maßgebend, wie die Schwere nach den tatsächlichen Feststellungen zur Beweise ist.

Frage ist somit, wie L sich danach strafbar gemacht hat.

Da die Begründung an die Feststellungen auch die Feststellung enthält, dass L ohne Tätigkeitsversuch handelte (das steht zwar nicht ausdrücklich aus den Feststellungen zu II. im Urteil, aber jedenfalls aus der Würdigung, die ersawet eben beifand ist), schließt trotz der genannten objektiven Umstände somit jedenfalls eine Strafbefreiung wegen versuchter Tatlung aus gemäß § 212 Abs 1 StGB.

Zeit

konkret zwischen der
Bew. f. d. Tat gegen
T. prüft, ob er mit
der aktivistischen
Zweck zusammen
(oder nicht
zusammen)

L handelt sich gemäß § 239a Abs 1 Alt 1, Abs 3, Abs 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem beiden anderen Angeklagten den O an den Transporter zu bringen und zur Leiche verpacken, ~~um~~ ^{in der Absicht, von} die EC-Karte und PKW zu erlangen, und den O ein weiteres Verbleib schlagern und treten und schlusslich auf dem Waldweg zurücklassen.

folgt. Die Frage, ob
"Pkt. 1" oder "3-
er" oder "Babit" wird
mit dem, wie viele
gut beteiligt, sondern
5 als "Luffende"
gleich als "Erwachte"
in einem O wie
als wie 2-Pkt. 1-akt.
... es hat ein Frage
Zusätzlich
betrachtet den ?

Da Tatbestand des Grunddelikts nicht erfüllt
sein.

Das Angeklagte haben die falschebehaftung gemacht aber
den O erlangt und sich somit selbst
bemächtigt. Da es mehrere Täter gab, kommt es
auf das Erfordernis einer solchen Ermöglichungs-
gründliche nicht an.

Die Angeklagten mussten in der Absicht eine räuberische Erpressung geltend haben (Sd § 253, 255 StGB).

Fraglich ist demnach, wie das Entgelt vorzuzustellen und die auch unwillkürliche Verhalten gegenüber U einzuordnen ist vorzuzustellen.

Das Verhalten, den U durch Drohungen zur Herausgabe von EC-Karte und PKW zu bewegen, konnte primär einen Raub darstellen, § 249 StGB.

Dazu müsste namentlich eine Wegnahme des Ziel gewesen sein über das klassische Verbrechen (Sd § 249 StGB).
Kern des bedarf es (Pd § 249 einer weiteren Verletzung des Eigentums Zweck Abgrenzung von § 249 zu §§ 253, 255 StGB. Daher kommt es auf das Verhältnis der Normen an.

Indes zeigt sich das Verhalten von U in der Verletzung der Angeklagten, also die Preiszah der EC-Karte sowohl als Vermögensverletzung als auch ein äußeres Erscheinungsbild mehr als ein „Geben“ als ein „Nehmen“!

Gleich ob man § 249 als *lex specialis* zu §§ 253, 255 StGB ansieht oder die Normen in einem Exklusiv-

Verhältnis stehend ansieht, liegt hier nach der Verletzung jedenfalls eine räuberische Erpressung und kein Raub vor.

Die Verletzung für sich nicht auf die Begehung eines Raubs gerichtet, sondern ~~mit~~ mit Blick auf den Inhalt der Drohungen, die die angedrohten Verletzung beinhalten dürften, auf eine räuberische Erpressung.

Die Angeklagten handelten gemeinschaftlich, § 25 Abs 2 StGB

Die Angeklagten, die
Tatbestände
insgesamt zu beurteilen,
sollten wie es sich
aus der Abhängigkeit
zu zeigen
zeigt, die sich vor
allen Dingen berücksichtigen,
weil es ihnen eine für
§ 239a eine ein
Raub ist, weil es
tatsächlich (also
auf der Höhe der Verletzung),
insbesondere weil jedenfalls
es kein § 249 eine
primär zu (§ 253, 255
ist durch den Raub zu
als ein Raub von § 239a
gesetzt

Der ~~§~~ Tatbestand des § 239a Abs 1 ~~StGB~~ ^{StGB} ist erfüllt.

Die Angeklagten handeln rechtswidrig und schuldhaft.

Fraglich ist, ob auch ein Fall des § 239a Abs 3 StGB vorliegt. Dazu müssten die Angeklagten wenigstens Geschäftsfähig den Tod des O verursacht haben. Die entsprechende Folge ist eingetreten, O ist tot.

Dies geht auch kausal-kausal auf die während der Bemühung getätigten Handlungen, insbesondere also die Gewalteinwirkung zurück.

Da die Angeklagten gemeinschaftlich handelten und jedenfalls für L sich mit Blick auf sein Verhalten nach dem Schlag mit dem Laptop die Fährnis von Gewalt auch nicht als ~~Ergebnis~~ ^{Ergebnis} darstellte, ~~ist~~ sind die jeweiligen Handlungen zumindest L nach § 25 Abs 2 StGB zuzurechnen.

Der Tod müsste also auch gerade ein gefahren-
spezifischer Zusammenhang mit § 239a StGB stehen.

Erledeblich ist, dass sich gerade die gemune
Gefahr verweilt, deswegen § 239a StGB
eine Straftat darstellt.

§ 239a StGB ist ein Dauerdelikt. Folglich
kann es nicht schon schädlich sein, dass
der Tod nicht durch die alte Be-

schüler, der nicht
et was macht.
Hinter ist eine
zufällige Abwehr
von O, linker
mit furcht in eine
abw. mögl. Ges.
nicht festgelegt ist

machtigungsgründige urspränglich eschuldete¹⁴
Handlung (des „Verbringen“) ausgeübt wurde. Vielmehr
sind auch und insbesondere die Behandlung
des Opfers während der Bemächtigung^{süchtigen}
geeignet - hier also auch die Schläge.

Es ist schließlich auch gerade die genuine
Geltendmachung des im Rahmen der Ermächtigung
zu Gunsten des Gegners gegenüber dem an seiner Ver-
folgung eingeschränkten Opfers kommt.

Der Beschwerdeführer behauptet, wie es sich aus-
weist, dass einschlägige Fehler für den Tod neben
der Gewaltanwendung der Umstand war, dass O
auf einem Umweg getötet werden konnte.
Die Zurechnung konnte fehlen, weil in diesem
Moment die Bemächtigung gerade aufgehoben wurde.
Für eine solche Sicht spricht, dass für das
„Zurechnen hilft (es) Menschen“ parat für
Stoffe existiert.

Der Beschwerdeführer verkennt. Der Tod des O
liegt nicht als Kombination der Gewalt und des
Aussetzens - die Gewalt war die genuine Folge
der Bemächtigung - schließlich ist es auch
gerade nicht unüblich, dass eine Bemächtigung
durch die Abgrenzung des Opfers unter-

Stetig wird - wird das Abfliegen dinn ¹⁹
bei der "Aufgabe" der Berechnung ausgenutzt, setzt
sich die genaue Gefahr von § 259a StGB fest.
✓ Ein Geldkreisumkehr besteht.

Das Verhalten von L war nach dem größten
Maße fehlerhaft und somit ~~fehlerhaft~~ rechtlich.

✓ ~~Acet~~ L ist gemäß § 259a I, III
StGB strafbar.

Indem L mit dem Angeklagten dem beschriebenen
Plan entsprechend mit O verfuhr, hat er sich
gemäß § 253, 255, 25 Abs 2 StGB strafbar gemacht.
Diese Strafbefehl tritt nicht hinter § 259a StGB
zurück, setzt § 259a StGB doch gerade keine
Vollendung einer Erpressung voraus.
✓

~~Indem der Angeklagte~~

L ist nicht gemäß § 242, 25 II StGB strafbar
wegen des Abhebens des Geldes durch S,
denn im Verhältnis zur am Geld geschäftsmäßig
entziehenden Bank liegt mit Blick darauf, dass
das Geld freiwillig an den Automatenhalter
✓ herausgegeben wird, keine Wegnahme vor.

Die Angehörigen ~~erhalten~~ sich durch diese ~~Art~~
(dem LBozweckende) Handlung des S über gemäß
§ 263a Abs. 1 var. 3 StGB strafbar gemacht
haben.

Der Nutzung der EC-Karte von U somit PIN
stellt eine Nutzung von Daten dar, die einen
Datenverstoß vorange beeinflusst. Da S gegenüber
einem physischen Bankangestellten über seine
Berechtigung zum Abheben des Geldes vom Konto
des U keine falschen Aussagen machen
verl, handelt es sich nach der Rechtsprechung
auch unbed. ist § 263a Abs. 3 StGB.

Hierdurch wurde das Vermögen der Bank geschädigt.

Die Angehörigen handeln in der Absicht einer
rechtswidrigen Bereicherung.

~~§ 263a~~

§ 263a Abs. 1
Entspricht das Verhalten von S gemäß
dem gms Tatplan und liegt das Fehlen
dabei ob, dass L und F den U fest-
nehmen, hätte eine Täterschaft, gesteht
die Tatwille, sodass das Verhalten von S
auch L gemäß § 25 Abs. 2 StGB zure-
rechnen ist.

L ist strafbar gemäß § 250, 25 II
StGB.

ihy velle, an ein
bejaen, wie
mauber gann. wener
wird mit frucht
jedoch bei 2 leute

Mit dem Gesetz haben sich die Angehörigen
hinsichtlich der „zweiten EC-Karte“ einer
verschieden räumlichen Erpressung strafbar
gemacht, § 253, 255, 25 II, 22, 23 StGB.

Fehlendes L ist wegen der Zusage mit
dem Laptop durch F, dass er künftighin billiger,
gemäß § 223, 224 Abs 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

✓ 25 II StGB strafbar.

L ist noch strafbar wegen Sachbeschädigung an
das Jahr von S; es fehlt an gemäß § 303c
StGB.
✓ höherer Straftat

L ist wie schon angedeutet wegen der
stumpfen Gewalt gegenüber O auch strafbar
gemäß § 223, 224 Abs 1 Nr. 4, 5 StGB

Schuldhaft konnte L sich auch gemäß § 221,
Abs 1 Nr. 1, Abs 3, 25 Abs 2 StGB
strafbar gemacht haben, indem sie gemeinsam mit
Verletzten O fesseln, um Auto „verstecken“ und
dies auf einem abgelegenen Waldweg zurück
liefern.

O war aufgrund seiner Verletzungen und der Fesselung und "Verwundung" nicht in der Lage sich selbstständig aus der Situation gelockerten Situations am Auto zu befreien. Diese Lage haben A/L und S geschuldet.

Sie haben somit O in eine hilflose Lage verfallen.

Sie haben ihn dadurch in die Gefahr des Todes gebracht.

Die entsprechende schwere Folge, der Tod des O, ist auch eingetreten.

Die Geschwindigkeit war auch gerade die Folge der genauen Gefahr der Kollision.

Folglich L handelt dabei zumindest fahrlässig, § 323a StGB.

L ist strafbar gemäß § 321 Abs. 1, 3 StGB.

Diese Strafbefreiung fehlt wegen des genauen Risikos und Verantwortlichkeit einer Kollision nicht hinter § 323a StGB zurück.

Die Subsidiaritätsregel ist begründet, folgerichtig²³
ist L jedoch in erheblichem Maße
staatsrechtlich verantwortlich, als vom Gericht selbst
nach der fehlerhaften Feststellung angenommen.

Keine Teilrechts-
Teilrechts mit wach-
Zins erwägen

} Die Rechtshilfeleistung erfolgt fehlerhaft.

Die Revision der StA war eine hypothetisch
Zulässige Revision von L wäre begründet, aber
nur zu Ungunsten von L.

IV Zweckmäßigkeit

Eine Revision setzt L wäre nicht sinnvoll,
ein Antrag wäre nicht zweckmäßig, insbesondere
auch kein Antrag auf Wiedersetzung.

Es kommt nur am Rahmen von § 347 StPO sinnvoll
sein, so zu argumentieren, dass ein Verfahrenskeller
durch besteht (siehe, dies wäre denkbar in einzelnen
Punkten), denn dann könnte ein neuer Prozess
auf günstiger Feststellungen getroffen werden, etwa
eine entsprechende Ablehnung eines Totlagsversuchs.

Dies ist aber riskant, denn ebenso könnte ein neuer
Prozess zu einem Totlagsversuch gelingen.

Folgt sollte einstricken nichts ~~wäre~~ ~~annehmen~~
~~wäre~~ eine Versatz werden, die Feststellungen zu erhalten,
und die strengere Verknüpfung in Kauf zu nehmen.

Zeit

Der Risiko durch je
die wj. Rev. der StA
sich über wj. Rev.
L. geht.

}

